IN DER VILLA KAISERHOF JM

Newsletter

der

Anwalts- und Notarkanzlei Meyer & Meyer
Fachanwälte für Arbeitsrecht, Steuerrecht,
Erbrecht und Strafrecht
Bahnhofsallee 2 ~ 61231 Bad Nauheim
www.MeyeruMeyer.de

August 2015

Erbrecht- und Erbschaftsteuerrecht

Verwirkung einer testamentarischen Pflichtteilsstrafklausel

Nimmt ein Abkömmling, der zunächst seinen Pflichtteilsanspruch geltend gemacht hat, bei Erlangung der Kenntnis von einer testamentarischen Pflichtteilsstrafklausel von der Verfolgung seines Anspruchs umgehend Abstand, ist die Pflichtteilsstrafklausel nicht verwirkt (OLG Rostock, Beschluss vom 11.12.2014 – 3 W 138/13, 3 W 0138/13).

Zum Umfang der Bekanntgabe des Inhalts von letztwilligen Verfügungen an Vermächtnisnehmer

Ein Vermächtnisnehmer muss regelmäßig nur erfahren, wer Erbe bzw. Testamentsvollstrecker ist, um sein Vermächtnis durchsetzen zu können. Ein darüber hinausgehendes Einsichtsrecht kann sich im Einzelfall ergeben, etwa wenn der Erbe behauptet, das Vermächtnis sei durch eine spätere letztwillige Verfügung widerrufen worden oder wenn die Frage, ob eine testamentarisch bedachte Person als Erbe oder Vermächtnisnehmer in Betracht kommt, nur durch Auslegung der letztwilligen Verfügung beantwortet werden kann (OLG Hamm, Beschluss vom 12.12.2014 – 10 W 102/14).

Auslegung einer letztwilligen Verfügung

Die Überschrift „Testament“ auf einem Schriftstück, welches Bestimmungen für den Todesfall des Erstellers enthält, lässt nicht ohne weiteres den Schluss auf einen Willen zur Erbeinsetzung zu; Gegenstand der letztwilligen Verfügung kann vielmehr auch allein eine postmortale Bevollmächtigung des im Schriftstück Genannten sein (OLG Rostock, Beschluss vom 08.01.2015 – 3 W 98/14, 3 W 0098/14).

Legitimation eines Nachlasspflegers

Ein Nachlasspfleger muss sich gegenüber einer Bank nicht von sich aus durch Vorlage einer Originalbestallungsurkunde samt Rechtskraftvermerk legitimieren; die Bank muss von sich aus prüfen, z.B. durch Nachfrage beim Nachlassgericht, ob die Angaben in einer in Kopie vorgelegten Urkunde zutreffen (LG Münster, Anerkenntnisurteil vom 05.05.2014 – 014 O 71/14).

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

Kosten für eine Mobbing-Schulung sind vom Arbeitgeber zu tragen

Nach § 40 Abs. 1 BetrVG hat der Arbeitgeber Kosten zu tragen, die anlässlich einer Schulung von Betriebsratsmitgliedern (§ 37 Abs. 6 BetrVG) entstehen, sofern die vermittelten Erkenntnisse unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse im Betrieb und Betriebsrat erforderlich sind. Das BAG entschied am 14.01.2015, dass der Betriebsrat eine Mobbing-Schulung für erforderlich halten darf, wenn im Betrieb Konfliktlagen bestehen, aus denen sich Mobbing entwickeln kann. Eine „Mobbing-Situation“ muss also noch nicht vorliegen. Erwägt der Betriebsrat aufgrund bekannt gewordener Konfliktfälle, dem Arbeitgeber den Abschluss einer Betriebsvereinbarung zur Mobbingprävention vorzuschlagen, kann dies nach Ansicht des BAG ein konkreter betriebsbezogener Anlass sein (BAG, Urteil vom 14.01.2015 – 7 ABR 95/12).

Bleibt der Erwerber eines Betriebsteils nach § 613 a Abs. 1 Satz 1 BGB aufgrund dynamischer Bezugnahmeklausel dauerhaft an Tarifverträge gebunden?

Das BAG nimmt dynamische Bezugnahmen auf Tarifverträge beim Wort, jedenfalls in Arbeitsverträgen, die seit der Schuldrechtsreform geschlossen oder geändert wurden. Dadurch bleibt auch nach vielen Jahren und eventuelle mehreren Inhaberwechseln der Erwerber eines Betriebs(teils) an die Tarifbedingungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung gebunden, die der zum Zeitpunkt der Einstellung zuständige Arbeitgeber – aufgrund seiner Tarifbindung – versprochen hatte. Der EuGH verlangt dagegen Handlungsspielräume für Anpassungsmaßnahmen. Wie das zusammen passt, soll jetzt eine Vorlage des BAG an den EuGH klären (BAG, Beschluss vom 17.06.2015 – 4 AZR 61/14 (A).

Wir sprechen gerne über die oben stehenden Themen und andere mit Ihnen. Kontaktieren Sie uns einfach!

Meyer & Meyer
Rechtsanwälte und Notar
Fachanwälte für Arbeitsrecht, Steuerrecht, Strafrecht und Erbrecht
Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)
Bahnhofsallee 2
61231 Bad Nauheim
Telefon 06032-84567 ~ Telefax 06032-85629
www.MeyeruMeyer.de